

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 32/53

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bernhard F[REDACTED], [REDACTED] Avenue de la P[REDACTED],
[REDACTED] v. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeshevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

G E G E N

Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Landes-
rentenbehörde Nordrhein-Westfalen, T[REDACTED]straße 55,
[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch die Richter Fuchs, Kern, Görtner, Winter und
Dr. Grafhof

am 19. September 1985
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 13. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
17. Januar 1985 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Schluss

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter bemisst die verfallungsbedingte
Erwerbsminderung (VEM) des Klägers ab 1. Januar 1975 mit
55 vH und ab 1. Dezember 1977 mit 65 vH. Er bewertet
dabei die auf psychischen Gebiet liegende VEM ab
1. Januar 1975 mit 50 vH und ab 1. Dezember 1977 mit
60 vH. Für die auf orthopädischen Gebiet (Schwamm'sche

- 3 -

(Verletzung) liegende Erwerbsminderung geht er fort-
 laufend von einer Villa von 3 Vill aus. Die gesamte
 Miete errechnet sich somit aus einer Addition der auf
 beiden Leidenmangelgebielen angenommenen Erwerbsminderungs-
 grade, was an sich unzulässig ist (BAG NW 1966, 267).
 Hier wirkt sich diese Methode jedoch zugunsten des Klagers
 aus; denn der Berufungsrichter stellt, sachverständig
 urteilend, fest, daß die auf psychischen und orthopädischen
 Mängeln zu verschiedenen Beeinträchtigungen voneinander
 trennen sind und daß die Änderung der Verhältnisse
 bei den psychischen Beeinträchtigungen nicht auch eine
 Änderung bei den auf orthopädischen Gebieten liegenden
 Ausfällen und Nachweiden bedeutet, diese also auch



JLaw – Gesetze und Urteile
 Kostenlos
 Über 200 Gesetze
 Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

aus dem Vergleich von Januar 1962 ergibt und deshalb auch in dem Änderungsbescheid von 11. Juli 1966 betreffend in dieser Höhe fortgeschrieben werden ist. Eine Fehlerkorrektur bei einem Vergleich sieht das Bundesentschuldigungsgesetz nicht vor. Es bedarf daher nicht einer Entscheidung darüber, ob und insoweit im Rahmen von § 206 BGB eine Fehlerkorrektur hinsichtlich der Bemessung der WGR überhaupt zulässig ist. Für die Annahme, der Vergleich sei gemäß § 779 BGB unwirksam oder nach § 242 BGB anzugleichen, fehlt jeder Anhaltspunkt.

In Übrigen erhebt die Beschwerde nur Verfahrens- rügen, auch hinsichtlich der fehlenden Gesamtschau nach § 34 BGB, die nicht zur Zulassung der Revision führen (BGR RnW 1967, 431; 1973, 171).

Fuchs

Zorn